



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (OB) 80.4

Datum: 25. MAI 2021

Beschlusskontrolle zu A0616/19 (Sitzungsnummer: SR/006/2019)
Kunst-, Antik- und Trödelmärkte in der Hauptstraße ermöglichen

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, spätestens bis 30. April 2020 die Voraussetzungen für die Durchführung eines vorzugsweise im Sommerhalbjahr regelmäßig stattfindenden und privat organisierten Kunst-, Antik- und Trödelmarktes in der Hauptstraße zwischen Neustädter Markt und Albertplatz zu schaffen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei muss ein solcher Markt bewährten und bereits existierenden Veranstaltungen in der Hauptstraße den Vorrang gewähren bzw. ein beiderseitiges Arrangement zwischen den jeweiligen Veranstaltern getroffen werden. Der Trödelmarkt in der Hauptstraße soll ausdrücklich ohne Anwendung der derzeit geltenden Sondernutzungssatzung und deren Gebühren erfolgen. Mindestens folgende Alternativen sollen geprüft werden:

- a. Widmung der Fläche und Vergabe einer Konzession zur Durchführung eines regelmäßigen Kunst-, Antik- und Trödelmarktes
- b. Erlass einer eigenen Sondernutzungssatzung für die Hauptstraße zwischen Neustädter Markt, Jorge-Gomondai-Platz und Albertplatz

Ziel ist es, ab Mai 2020 Trödelmärkte in der Hauptstraße durchzuführen.“

zu a.

Nach umfassender Prüfung der Möglichkeit einer Konzessionierung von Trödelmärkten bleibt festzuhalten, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen und aufgrund der Charakteristik von Trödelmärkten sowie der Vielzahl konkurrierender Veranstaltungen auch nicht darzustellen sind.

zu b.

Es liegt kein Sachgrund für die Erarbeitung einer speziellen Sondernutzungssatzung für die Hauptstraße vor. Die für die Beurteilung von Sondernutzungen zugrunde zu legenden Verhältnisse unterscheiden sich nicht von denjenigen des übrigen Stadtgebietes. Die Absicht, Märkte im öffentlichen Straßenraum zu ermöglichen, rechtfertigt eine gesonderte Satzung nicht. Märkte, auch auf festgesetzten Marktflächen, finden auch auf anderen Plätzen unter dem Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung statt.

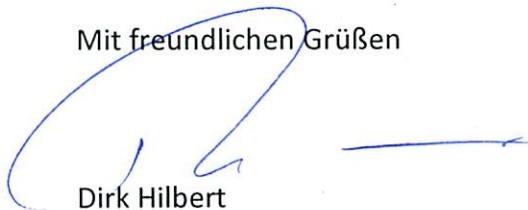
Sofern eine Konzessionsvergabe erfolgen soll, kann dies analog der Regelungen zu den Jahr- und Spezialmärkten erfolgen. Einer Änderung der Sondernutzungssatzung bedarf es aus diesem Grund nicht. Das Straßen- und Tiefbauamt, als für Sondernutzungen zuständiges Fachamt und als Straßenbaulastträger, ist rechtzeitig in die Erarbeitung eines Konzessionsvertrages einzubeziehen.

Die beabsichtigte „Außerkräftsetzung“ der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden führt nicht dazu, dass Benutzungen der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus – hier durch Märkte – keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Die Sondernutzungserlaubnis ist bereits wegen der Regelung des § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) erforderlich.

Der Geschäftsbereich Stadtentwicklung Bau, Verkehr und Liegenschaften hat dem Oberbürgermeister eine Vorlage zur Änderung der Sondernutzungssatzung zur Entscheidung vorgelegt, wonach bis zum 31. Dezember 2021 Sondernutzungen durch Märkte sondernutzungsgebührenfrei gestellt werden sollen. Damit wird den Auswirkungen der Corona-Pandemie Rechnung getragen.

Eine generelle und unbefristete Gebührenfreistellung begegnet, auch nach Auffassung des Rechtsamtes, erheblichen rechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert